

Schwyz, 18. Januar 2021

## **Coronademonstration in Schwyz**

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 47/20

### **1. Wortlaut der Kleinen Anfrage**

Am 22. Dezember 2020 haben die Kantonsräte Thomas Büeler, Matthias Kessler und Sacha Burgert folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Kürzlich hat das „Aktionsbündnis Urkantone für eine vernünftige Corona-Politik“ bekanntgegeben, am 09. Januar 2021 auf dem Hauptplatz in Schwyz eine Kundgebung gegen die „Corona-Willkür“ durchzuführen. Zugelassen sind laut den Veranstalter\*innen maximal 400 angemeldete Teilnehmer\*innen. Gleichzeitig soll der Anlass aber via Livestream auch in Altdorf (UR), Stans (NW) und Sarnen (OW) übertragen werden.

Die letzte vom Aktionsbündnis durchgeführte Demo in Lachen sorgte über die Kantonsgrenzen hinaus für Aufsehen. Grund dafür war die Tatsache, dass die meisten von mehreren hundert Teilnehmenden (wohl absichtlich) keine Masken getragen und den nötigen Mindestabstand nicht eingehalten hatten. Damit hatten sie bewusst gegen die Vorgaben verstossen und die Gefährdung der Gesundheit anderer Menschen in Kauf genommen. Besonders irritierend war zudem, dass sich die Verantwortlichen nach dem Anlass bei der Polizei für die gute Zusammenarbeit bedankten. Laut Medienberichten wurden im Nachgang alle Redner\*innen angezeigt.

Inzwischen hat sich die Situation in Bezug auf die Covid-19-Pandemie weiter zugespitzt und der Bundesrat hat kürzlich die Massnahmen nochmals verschärft. Das seit mehreren Monaten massiv belastete Gesundheitspersonal ist am Anschlag und die Lage in den Spitälern vielerorts angespannt. Viele Unternehmen aber auch Arbeitnehmer\*innen bangen um ihre Existenz oder müssen enorme finanzielle Einbussen verkraften. Und auch im privaten Rahmen nehmen die meisten Bürger\*innen die drastischen Einschränkungen zum Wohle aller stoisch hin.

Vor diesem Hintergrund ist es mehr als fraglich, wenn es nun in Schwyz erneut zu einer vom Aktionsbündnis organisierten Kundgebung und in den anderen Zentralschweizer Kantonen zu grossen Menschenansammlungen kommen soll.

Deshalb stellen sich folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. An welche Auflagen wurde die Bewilligung der Demonstration geknüpft?
2. Was sind die zentralen Bestandteile eines allfälligen Schutzkonzepts?»
3. Inwiefern kann garantiert werden, dass die geltenden Schutzmassnahmen dieses Mal auch eingehalten werden?

Wir bedanken uns beim Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen.

## **2. Beantwortung der Fragen**

### **2.1 An welche Auflagen wurde die Bewilligung der Demonstration geknüpft?**

In gegenseitiger Absprache haben der betreffende Strassenträger Bezirk Schwyz und die Kantonspolizei im Rahmen ihrer gemäss der kantonalen Strassengesetzgebung (§ 29 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 15. September 1999, StraG, SRSZ 442.110 respektive § 19 der Strassenverordnung vom 18. Januar 2000, StraV, SRSZ 442.11) vorzunehmenden Bewilligungserteilung mit Blick auf die aktuell besondere Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus folgende Auflagen für den am 9. Januar 2021 durchgeführten Sternmarsch ab vier Standorten im Raum Schwyz sowie die anschliessende Kundgebung auf dem Hauptplatz erteilt:

- Die Obergrenze der Anzahl Teilnehmenden sowohl am Sternmarsch als auch an der anschliessenden Kundgebung auf dem Hauptplatz wurde auf 400 Personen festgelegt. Der Veranstalter hat mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass diese Obergrenze nicht überschritten wird. Insbesondere für den Sternmarsch ist ein vorgängiges (Online-)Anmeldeverfahren einzurichten und durchzuführen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Anmeldungen für die Sternmarschteilnahme vor Ort, vor dem Start sowie während des Marsches überprüft werden. Nicht angemeldete Personen sind vom Veranstalter wegzuweisen. Auch bei der eigentlichen Kundgebung auf dem Hauptplatz ist die Anzahl der Teilnehmenden laufend durch den Veranstalter zu überprüfen und bei Erreichen der Obergrenze dürfen keine weiteren Personen mehr auf den Hauptplatz gelassen werden. Es ist eine entsprechende Zutrittskontrolle vorzusehen und "überzählige" Personen sind konsequent wegzuweisen.
- In Nachachtung von Art. 6c Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26) wurde ausdrücklich festgehalten, dass für die Teilnehmenden am Sternmarsch und an der Kundgebung auf dem Hauptplatz, einschliesslich Redner, eine Maskentragepflicht gilt. Davon ausgenommen sind lediglich Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können (Art. 3b Abs. 2 Bst. a und b Covid-19-Verordnung besondere Lage). Auf entsprechende Beschwerde hin wurde die bezüglich Redner angeordnete Maskentragepflicht durch das Verwaltungsgericht aufgehoben. Stattdessen ordnete das Gericht einen Abstand des Redners zu den Teilnehmern während der Rede von allseitig mindestens drei Metern an.
- Die Abstandsregeln von 1.5 m sind einzuhalten.
- Der Veranstalter hat die Maskentragepflicht und die Abstandsregeln vor und während des Sternmarsches, beim Einlass auf den Hauptplatz sowie während der Kundgebung laufend zu kontrollieren. Bei Nichteinhaltung der Maskentragepflicht und der Abstandsregeln ist durch ihn unmissverständlich und wiederholt zum Tragen der Maske und zur Einhaltung der Ab-

standsregeln aufzufordern. Nötigenfalls sind uneinsichtige Teilnehmende von der Kundgebung wegzuweisen. Der Veranstalter hat mit geeigneten Hinweisen (bspw. Plakate) auf die Maskentragepflicht und die Abstandsregeln aufmerksam zu machen. Weiter ist eine genügend grosse Anzahl von Masken bereitzustellen.

- Beim Aufruf zur Kundgebung ist klar, präzise und unmissverständlich auf die maximal zulässige Teilnehmerzahl (400), die Anmeldepflicht für den Sternmarsch, die Maskentragepflicht und die Einhaltung der Abstandsregeln hinzuweisen.
- Da der geplante Sternmarsch gemäss Gesuch ausschliesslich auf Trottoirs und Gehwegen stattfindet, hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass die Teilnehmenden sich auch daran halten. Das Benützen von Fahrbahnen ist nicht gestattet. Pro Sternmarschrouten dürfen maximal fünf Treichler zum Einsatz kommen. Auf dem Rückweg nach Auflösung der Kundgebung ist das Treicheln untersagt.
- Während der Kundgebung auf dem Hauptplatz muss jederzeit gewährleistet sein, dass die Polizei sich mit Anweisungen an die Teilnehmenden richten kann.
- Schliesslich sind vom Veranstalter noch diverse verkehrstechnische Massnahmen, wie Absperrungen, Verkehrs- und Parkdienste usw. sicherzustellen.

## 2.2 Was sind die zentralen Bestandteile eines allfälligen Schutzkonzepts?

Eine Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes besteht bei Kundgebungen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht. In den bundesrechtlichen Erläuterungen wird dazu was folgt festgehalten (Version vom 9. Dezember 2020, Seite 18, zweiter Abschnitt zu Art. 6c): *Die Durchführung von Kundgebungen im öffentlichen Raum untersteht aber im Übrigen kantonalem Recht; im Rahmen der Beurteilung des Bewilligungsgesuchs kann die zuständige kantonale Behörde deshalb Auflagen machen, die letztlich auch dem Schutz vor Übertragungen dienen, beispielweise zur geplanten Route oder zur Vermeidung enger Strassen oder zu kleiner Plätze.*

Gestützt auf diese Ausführungen haben die Bewilligungsbehörden vorliegend die in erster Linie vom Veranstalter um- und durchzusetzenden, unter Ziffer 2.1 erwähnten, Auflagen angeordnet.

## 2.3 Inwiefern kann garantiert werden, dass die geltenden Schutzmassnahmen dieses Mal auch eingehalten werden?

Vertreter des Bezirkes Schwyz und der Kantonspolizei haben bereits vor der Einreichung des Gesuches anlässlich eines Gespräches den Veranstaltern eingehend und unmissverständlich mitgeteilt, dass die Auflagen für die Bewilligungserteilung zwingend sind. In der Bewilligungserteilung wurde zudem explizit vorbehalten, dass diese bei Nichteinhaltung der Auflagen, mithin wenn die Veranstalter ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen sollten, auch im Vorfeld bereits hätte widerrufen werden können.

Am Kundgebungstag selber stand in erster Linie der Veranstalter in der Pflicht, die gemachten Auflagen um- bzw. durchzusetzen. Die Kantonspolizei war sichtbar präsent. Sie kontrollierte die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie die Um- und Durchsetzung der Auflagen durch den Veranstalter. Im Weiteren wurde im Rahmen der Verhältnismässigkeit bei Missachtung der Maskentragepflicht interveniert. In diesem Zusammenhang wurden vier Anzeigen an die Staatsanwaltschaft gemacht. Ebenso wurden verschiedene Personenkontrollen durchgeführt.

## **Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz**

Der Vorsteher:

Herbert Huwiler, Regierungsrat

Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (Staatsschreiber; Sekretariat Kantonsrat; Kommunikationsbeauftragter); Sicherheitsdepartement; Kantonspolizei; Medien.

Zustellung an die Medien: 18. Januar 2021